

II-3356 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

GZ. 11 0502/97-Pr.2/85

Wien, 10. Oktober 1985

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

1552 IAB
1985 -10- 18
zu 1585 IJ

Auf die Anfrage der Abgeordneten Lußmann und Kollegen vom 29. August 1985, Nr. 1585/J, betreffend Grenzformalitäten für Autobusse, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1) bis 3)

Die angesprochenen Amtshandlungen ergeben sich aus dem Gelegenheitsverkehrsgesetz, BGBl.Nr. 85/1952, das in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fällt. Die Organe der Zollämter haben als Grenzorgane an der Vollziehung des Gesetzes ausschließlich im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr - als dessen Organe - mitzuwirken. Der Inhalt der dabei zu beachtenden Vorschriften wird durch das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bestimmt; er kann vom Bundesministerium für Finanzen nicht beeinflußt werden.

Von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen können daher keine Maßnahmen getroffen werden.